

Vorschüsse nach Art. 21 OHG

Wie viel «Musik» steckt in dieser Bestimmung für die Erledigung von Personenschadenfällen?

Patrick Wagner* / Maude Laforge**

Die Ansprüche aus dem Opferhilfegesetz (OHG) spielen nicht nur bei schwerwiegenden Straftaten wie Mord, Vergewaltigung oder schwerer Körperverletzung, sondern auch bei einfachen Körperverletzungen, welche oftmals Folge von Strassenverkehrsunfällen sind, eine gewichtige Rolle. Insbesondere die juristische Soforthilfe im Umfang von vier Anwaltsstunden gemäss Art. 13 Abs. 1 OHG sowie die Möglichkeit eines Vorschusses auf Entschädigungsleistungen nach Art. 21 OHG haben hierbei eine grosse Bedeutung. Dank ihnen können sich die geschädigten Personen während der meist langen Verfahren im Sozial-, Haftpflicht- und/oder Privatversicherungsrecht finanziell über Wasser halten. Entsprechend kommt in der Bearbeitung eines verkehrsunfallrechtlichen Mandates der Prüfung opferhilferechtlicher Ansprüche eine wesentliche Rolle zu, die oftmals unterschätzt wird.

Les droits découlant de la loi sur l'aide aux victimes d'infractions (LAVI) jouent un rôle important non seulement en cas d'infractions graves telles que l'assassinat, le viol ou les lésions corporelles graves, mais aussi en cas de lésions corporelles simples, qui sont souvent la conséquence d'accidents de la route. L'aide juridique immédiate de quatre heures d'avocat selon l'art. 13 al. 1 LAVI ainsi que la possibilité d'obtenir une provision sur les indemnités selon l'art. 21 LAVI revêtent une grande importance. Grâce à elles, les victimes peuvent se maintenir à flot financièrement pendant les procédures généralement longues en droit des assurances sociales et privées et en responsabilité civile. Dans le traitement d'un mandat relevant du droit des accidents de la circulation, l'examen des prétentions relevant du droit de l'aide aux victimes joue ainsi un rôle essentiel, souvent sous-estimé.

I. Einleitung

Erfahrungsgemäss werden im Rahmen der ersten Fallanalyse bei Strassenverkehrsunfällen oftmals alle möglichen Ansprüche geprüft, wobei die Ansprüche aus dem Opferhilfegesetz (OHG)¹ dabei meist eine untergeordnete Rolle einnehmen. Es stellt sich somit die Frage, ob es sachgerecht ist, Ansprüche aus dem Opferhilfegesetz in der Fallbearbeitung von Geschädigten eines Verkehrsunfalles an den Rand zu drängen oder eventuell überhaupt nicht weiterzuverfolgen. Dieser Aufsatz soll einen bündigen Überblick über die Voraussetzungen und die Fallstricke der Ansprüche aus dem Opferhilfegesetz schaffen und dabei aufzeigen, dass die Prüfung und Geltendmachung opferhilferechtlicher Ansprüche durchaus Vorteile mit sich bringen können. Das Augenmerk soll dabei insbesondere auf die bei einem Verkehrsunfall relevanten Ansprüche, insbesondere juristische Hilfe sowie Vorschussleistung auf Entschädigung, gelegt werden.

II. Grundsatz

Gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), Anspruch auf Unterstützung nach dem OHG. Dabei besteht der Anspruch unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist; sich schuldhaft oder sich vorsätzlich oder fahrlässig verhalten hat (Art. 1 Abs. 3 OHG).

Bei Verkehrsunfällen – insbesondere bei weniger schweren Verkehrsunfällen – gerät der Straftatbestand der fahrlässigen Körperverletzung oftmals in Vergessenheit. Die Normen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)² spielen eine übergeordnete Rolle, die Tat wurde in der Regel fahrlässig begangen und Strafverfahren werden oftmals aufgrund des Fehlens eines Strafantrages erst gar nicht eingeleitet. Kurzum wird dem strafrechtlichen Charakter eines Verkehrsunfalls viel weniger Bedeutung beigemessen als der Regulierung zivilrechtlicher und/oder (sozial-)versicherungsrechtlicher Ansprüche. Wird bei einem Verkehrsunfall eine Person verletzt, so ist regelmässig der Tatbestand der (fahrlässigen) Körperverletzung erfüllt, eine Straftat mithin gegeben. Strassenverkehrsunfälle fallen damit nach der bestehenden Ordnung unter das Opferhilfegesetz.

* Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, schadenanwälte AG, Basel.

** Rechtsanwältin, schadenanwälte AG, Basel.

¹ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5).

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).